

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d6f58e64-a6d7-35f1-ab31-fcbf67c043eb>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 215 ZPO - Notwendiger Inhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) ¹In der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist über die Folgen einer Versäumung des Termins zu belehren ([§§ 330 bis 331a](#)).

²Die Belehrung hat die Rechtsfolgen aus den [§§ 91](#) und [708 Nr. 2](#) zu umfassen.

(2) In Anwaltsprozessen muss die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten, einen Anwalt zu bestellen.

